

Richtlinien des landwirtschaftlichen Betriebsshelferdienst Vorarlberg

Gültig ab 01.01.2024

INHALT

| | |
|---|----------|
| 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 2 |
| 2 ZIEL UND ZWECK..... | 2 |
| 3 MITGLIEDER..... | 3 |
| 3.1 MITGLIEDER..... | 3 |
| 3.2 WIRKSAMKEITSBEGINN DER MITGLIEDSCHAFT | 3 |
| 3.3 MITGLIEDSBEITRAG | 3 |
| 3.4 BANKEINZUG | 3 |
| 3.5 MITGLIEDSCHAFT | 3 |
| 3.5.1 <i>BEENDIGUNG DURCH DAS MITGLIED</i> | 3 |
| 3.5.2 <i>BEENDIGUNG DURCH DEN BHD</i> | 3 |
| 4 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG FÜR BETRIEBS- UND HAUSHALTSHILFE | 4 |
| 4.1 ANSPRUCH..... | 4 |
| 4.2 EINSATZGRÜNDE | 4 |
| 4.3 ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONEN | 4 |
| 4.4 FAMILIENANGEHÖRIGE..... | 4 |
| 4.5 ÄRZTLICH BESTÄTIGTE ÜBERLASTUNG..... | 4 |
| 5 EINSATZDAUER..... | 5 |
| 5.1 TAGESOBERGRENZE..... | 5 |
| 5.2 SONN- UND FEIERTAGE..... | 5 |
| 5.3 EINSATZDAUER | 5 |
| 5.3.1 <i>TOD</i> | 5 |
| 5.3.2 <i>UNFALL, ERKRANKUNG</i> | 5 |
| 5.3.3 <i>MUTTERSCHAFT (ENTBINDUNG)</i> | 5 |
| 5.3.4 <i>KUR- UND ERHOLUNGSAUFENTHALT</i> | 5 |
| 5.3.5 <i>WEITERBILDUNG</i> | 5 |
| 5.3.6 <i>ÄRZTLICH BESTÄTIGTE ÜBERLASTUNG</i> | 5 |
| 5.3.7 <i>PRÄSENZDIENST ODER ZIVILDIENST</i> | 5 |
| 5.3.8 <i>SPITALSBEGLEITUNG VON MINDERJÄHRIGEN KINDERN</i> | |
| 5.4 AUSNAHMEN | 6 |
| 6 EINSATZKRÄFTE | 6 |
| 6.1 EINGESETZTE PERSONEN..... | 6 |
| 6.2 BETRIEBSHELPER..... | 6 |
| 6.3 FAMILIENHELPERIN | 6 |
| 6.4 ZIVILDIENER..... | 6 |
| 6.5 PAUSCHALE BETRIEBSHILFE..... | 6 |
| 7 FÄHIGKEITEN DER EINSATZKRÄFTE | 7 |
| 7.1 ANFORDERUNGEN..... | 7 |
| 7.2 ARBEITSERLEDIGUNG | 7 |
| 7.3 SCHÄDEN..... | 7 |
| 8 ANTRAGSSTELLUNG | 7 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 8.1 | ZEITPUNKT | 7 |
| 8.2 | EINSATZGRUNDBESTÄTIGUNG | 8 |
| 8.3 | FRISTEN | 8 |
| 9 | VERRECHNUNG UND ENTLOHNUNG | 8 |
| 9.1 | RECHNUNGSLEGUNG | 8 |
| 9.2 | ABRECHNUNG | 8 |
| 9.3 | KILOMETERGELD | 9 |
| 9.4 | ABRECHNUNGSFRISTEN | 9 |
| 10 | SELBSTBEHALT, VERMITTLUNGSBEITRAG | 9 |
| 10.1 | SELBSTBEHALT | 9 |
| 10.2 | VERMITTLUNGSBEITRAG | 10 |
| 11 | KONTROLLE | 10 |
| 12 | ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS | 10 |
| 12.1 | AUSSCHUSS | 10 |
| 12.2 | ZUSTÄNDIGKEIT | 10 |

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg errichtet gemäß § 6 des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes LGBl 44/2004 einen Landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst für Vorarlberg (BHD). Zur Durchführung und Organisation wird in der Landwirtschaftskammer der Fachbereich für die landwirtschaftliche Betriebshilfe installiert.

Bei Terminen und Fristen in diesen Richtlinien, die den BHD betreffen, ist jeweils der Zeitpunkt des Einlangens beim BHD maßgebend.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2 ZIEL UND ZWECK

Der BHD dient der Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe in Vorarlberg. Er bemüht sich, beim Ausfall des Betriebsführers oder maßgeblich am Betrieb beschäftigter Angehöriger rasch und kostengünstig eine Ersatzkraft bereitzustellen oder pauschale Betriebshilfe zu leisten. Ein Rechtsanspruch auf Vermittlung einer Einsatzkraft oder finanzieller Unterstützung besteht jedoch nicht.

3 MITGLIEDER

3.1 MITGLIEDER

Mitglieder sind jene landwirtschaftlichen Betriebe, die sich mit einer schriftlichen Beitrittserklärung verpflichten, anderen Mitgliedern in den unter Punkt 4.2 dieser Richtlinien genannten Gründen Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit es ihre Betriebsführung zulässt. Die Mitglieder verpflichten sich weiters, den von der Landwirtschaftskammer Vorarlberg festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.

Als Betriebe im Sinne von Pkt 3.1 gelten:

- a) Tierhaltende Betriebe (Wird mit dem Heimbetrieb eine Alpe mit bewirtschaftet, ist nur eine Mitgliedschaft erforderlich.)
- b) Landwirtschaftliche Obst-, Gemüse- und Gartenbaubetriebe, deren Betriebsführer bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen kranken-, unfall- und pensionsversicherungspflichtig sind.
- c) Alpen (eingeschränkte Ansprüche)

3.2 WIRKSAMKEITSBEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Rechte eines Mitgliedes treten zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung in Kraft. Liegt beim Beitritt zum Betriebshelferdienst bereits ein Einsatzgrund vor, so werden die Jahresmitgliedsbeiträge bis zu 10 Jahre rückwirkend eingehoben.

3.3 MITGLIEDSBEITRAG

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 35,00 Euro. Bei Begleichung mittels Einzugsermächtigung, Lastschrift oder bei Übernahme des Mitgliedsbeitrages durch die Gemeinde wird ein Nachlass von 5,00 Euro gewährt.

3.4 BANKEINZUG

Falls eine Rückbuchung notwendig wird, weil die Änderung der Bankverbindung nicht bekannt gegeben wurde, wird dem Mitglied mittels Zahlschein der Mitgliedsbeitrag (ohne Nachlass) vorgeschrieben.

3.5 MITGLIEDSCHAFT

3.5.1 Beendigung durch das Mitglied

Die Abmeldung vom BHD hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur im Vorhinein und zu Ende eines Kalenderjahres möglich.

3.5.2 Beendigung durch den BHD

Die Mitgliedschaft beim BHD endet, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt wurde. Ebenso bei falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben, wenn dadurch ungerechtfertigte Leistungen des BHD erschlichen wurden. Die Beendigung durch den BHD wird von der Landwirtschaftskammer ausgesprochen und erfolgt mit sofortiger Wirkung. Ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.

4 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG FÜR BETRIEBS- UND HAUSHALTSHILFE

4.1 ANSPRUCH

Für die Bereitstellung und Bezuschussung der Betriebs- bzw. Haushaltshilfe gelten die Bedingungen gemäß Pkt 4.2 bis 4.5.

4.2 EINSATZGRÜNDE

Dienstleistungen des BHD gebühren nur bei Vorliegen folgender Einsatzgründe:

- a) Tod
- b) Unfall
- c) Erkrankung
- d) Entbindung
- e) Kur- oder Erholungsaufenthalte
- f) Weiterbildung
- g) Präsenzdienst oder Zivildienst
- h) Pflege eines Angehörigen, Scheidung oder ärztlich bestätigte Überlastung

4.3 ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONEN

Betriebs- und Haushaltshilfe kann nur gewährt werden, wenn die Einsatzgründe bei folgenden Personen eintreten:

- a) Betriebsführer
- b) Gattin oder Gatte des Betriebsführers
- c) Hauptberuflich am Betrieb mitarbeitende Familienangehörige
- d) Wenn Pensionisten unterstützend auf dem Betrieb tätig sind (Betrieb verpachtet oder übergeben) werden die Leistungen des BHD nur gewährt, wenn der Pensionist das 75. Lebensjahr noch nicht überschritten und die Arbeit normalerweise verrichtet hat.

4.4 FAMILIENANGEHÖRIGE

Beim Ausfall von „hauptberuflich am Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen“, die selbst eine Pension beziehen oder deren Ehegatte eine Pension bezieht (Pensionisten), besteht Anspruch auf Leistungen des BHD nur bei den Einsatzgründen Unfall und Erkrankung. Die Leistung wird auf ein Drittel der Gesamtkosten begrenzt.

4.5 ÄRZTLICH BESTÄTIGTE ÜBERLASTUNG

Beim Einsatzgrund „Krankheitsbedingte Überlastung“ besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem BHD, wenn die Überlastung durch die Pflege eines Angehörigen maßgeblich mit verursacht wird und die zu pflegende Person Pflegegeld bezieht.

5 EINSATZDAUER

5.1 TAGESOBERGRENZE

Für Tageseinsätze gilt eine Obergrenze von maximal zehn Stunden. Bei entsprechender Zweckmäßigkeit und gegebener Kosteneffizienz kann zur Erledigung der unaufschiebbaren Betriebs- und Haushaltsarbeiten pro Tag auch mehr als eine Einsatzperson pro Kalendertag verrechnet werden. Für die gesamte Einsatzdauer können jedoch im Durchschnitt pro Tag nicht mehr als 10 Stunden abgerechnet werden.

5.2 SONN- UND FEIERTAGE

An Sonn- und Feiertagen gebührt grundsätzlich kein Kostenzuschuss nach den Bestimmungen dieser Richtlinie. Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn es sich um auf den jeweiligen Sonn- oder Feiertag bezogene unaufschiebbare Arbeiten handelt und die ausgefallene Person nachweislich dafür die einzige Arbeitskraft am Betrieb ist. Dienstnehmer werden maximal 4 Std./Tag unterstützt (Zuschläge für So+FT beachten).

5.3 EINSATZDAUER

Die Gewährung der Leistungen des BHD ist je nach Einsatzgrund zeitlich befristet:

5.3.1 Tod

Verstorbene Person war vollversichert über die SVS und am Betrieb bzw. in der Betriebsführung beschäftigt. Zwei Jahre ab dem Todestag mit einer jährlichen Höchstgrenze von 140 Tagen. Der Beginn des Einsatzes muss bei sonstigem Verfall der Leistung innerhalb von drei Monaten nach dem Tod liegen.

5.3.2 Unfall, Erkrankung

Ab Einsatzbeginn für die Dauer der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für sechs Monate. Ist der Einsatz über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus notwendig, so ist der BHD umgehend in Kenntnis zu setzen.

5.3.3 Mutterschaft (Entbindung)

Die Einsatzdauer wird bei Betriebshilfe und bei Haushaltshilfe auf die Schutzfrist laut Bundesvertrag mit SVS (im Regelfall 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) festgesetzt.

5.3.4 Kur- und Erholungsaufenthalt

Ab Einsatzbeginn, längstens für die Dauer des Kur- oder Erholungsaufenthaltes.

5.3.5 Weiterbildung

Die Leistung wird auf einmal pro Jahr und max. 70 Stunden begrenzt.

5.3.6 Ärztlich bestätigte Überlastung

Drei Wochen.

5.3.7 Präsenzdienst oder Zivildienst

Für die Dauer des Präsenz- oder Zivildienstes.

5.3.8 Spitalsbegleitung von minderjährigen Kindern

Ab Einsatzbeginn für die Dauer des stationären Aufenthaltes.

5.4 AUSNAHMEN

In besonderen Härtefällen kann die Höchstdauer verlängert werden.

6 EINSATZKRÄFTE

6.1 EINGESETZTE PERSONEN

Als Helfer werden eingesetzt:

- > Betriebshelfer
 - Landwirte eines anderen LW-Betriebes (Nachbarschaftshilfe)
 - Dienstnehmer von MR oder BHD
 - Dienstnehmer vom Landwirt angestellt (Lohnmodell)
- > Familienhelferinnen
- > Zivildienner
- > Pauschale Betriebshilfe (Landwirt kümmert sich selbst um einen Helfer)

Kann der tierhaltende Betrieb keinen Vorschlag für eine Einsatzkraft machen, so bemüht sich der BHD bei der Vermittlung einer geeigneten Einsatzkraft behilflich zu sein. Ein Rechtsanspruch auf Vermittlung einer Einsatzkraft besteht jedoch nicht.

Im Bereich der Gartenbaubetriebe ist für die Beschaffung der notwendigen geeigneten Arbeitskraft selbst zu sorgen, da es sich um Spezialgebiete bzw. Sondereinsätze handelt.

6.2 BETRIEBSELFER

Als Betriebshelfer werden in erster Linie Personen eingesetzt, die gemäß § 3 BSVG, unfallversichert sind.

Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit einer anderen Pflichtversicherung unterliegen, müssen vom Einsatzbetrieb oder dem Betriebshelferdienst bei der ÖGK zur Pflichtversicherung angemeldet werden, sofern sie gegen Entgelt arbeiten.

6.3 FAMILIENHELFERIN

Als Familienhelfer kommen Personen in Frage, die bei einem Träger der Familienhilfe angestellt sind.

6.4 ZIVILDIENER

Landwirtschaftliche Zivildienner werden vorrangig bei den Einsatzgründen „Präsenzdienst oder Zivildienst“ und bei länger dauernden Einsätzen nach Tod bzw. bei Unfall oder Erkrankung eingesetzt. Für den Einsatz von Zivildiennern wird kein Zuschuss gewährt. Es werden die jeweils gültigen Leistungstarife für Zivildienner in Rechnung gestellt.

6.5 PAUSCHALE BETRIEBSHILFE

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der Einsatzbetrieb die Abgeltung der sozialen Betriebshilfe mit einem Pauschalbetrag in Anspruch nimmt (Pauschale Betriebshilfe). Für Pensionisten oder Personen die eine sonstige Pension beziehen ist die Pauschale Betriebshilfe nicht möglich. Ausnahme: Pensionisten, die ihren Betrieb als Einzelperson noch selbst führen und in der Betriebsführung

aufscheinen bzw. deren MFA auf sie lautet. Diese haben, wenn die ausfallbedingten Gründe zutreffen, Anspruch auf pauschale Betriebshilfe.

7 FÄHIGKEITEN DER EINSATZKRÄFTE

7.1 ANFORDERUNGEN

Die Einsatzkräfte müssen in der Lage sein, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, gegebenenfalls unter Anleitung des Betriebsführers oder einer am Hof maßgeblich tätigen Person. Sie sollen die ausgefallene Person ersetzen können. Für diese Aufgaben kommen daher in erster Linie nur fachlich ausgebildete Personen in Frage.

Die landwirtschaftlichen Familienhelferinnen, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tätig werden, müssen in der Lage sein, einen Haushalt selbstständig führen zu können. Ansonsten gelten die Bestimmungen wie bei den Einsatzkräften sinngemäß.

7.2 ARBEITSERLEDIGUNG

Die Einsatzkräfte verpflichten sich, die zugewiesenen Aufgaben und Arbeiten genau, gewissenhaft und zeitnah zu erfüllen.

7.3 SCHÄDEN

Eine Haftung des BHD bzw. der Einsatzkräfte für Schäden, die während des Einsatzes entstehen, besteht nicht, auch wenn sie von der Einsatzperson verursacht worden sind.

8 ANTRAGSSTELLUNG

8.1 ZEITPUNKT

Der Einsatz einer Einsatzkraft ist ausschließlich vom Betrieb schriftlich, mündlich oder telefonisch bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg, Betriebshelferdienst, Montfortstraße 9, 6900 Bregenz, **T** 05574/400-0, **F** 05574/400-600, **E** bhd@lk-vbg.at zu melden. Der Tag der Meldung ist gleichzeitig auch der erste voll anerkannte Einsatztag. Fällt der Einsatzbeginn auf ein Wochenende oder auf einen Feiertag so hat die Einsatzmeldung am ersten darauffolgenden Arbeitstag zu erfolgen, damit das Wochenende oder der Feiertag als erster anerkannter Tag gilt.

Verspätete Meldung bzw. Antragsstellung: Erfolgt die Meldung verspätet innerhalb von 14 Tagen ab Einsatzbeginn wird die Unterstützung für anerkannte Stunden auf 50% von 100 % der Kosten gekürzt.

Gleichzeitig mit der Einsatzmeldung ist folgendes mit der Geschäftsstelle des BHD abzuklären:

- a) Eingesetzte Person
- b) Entlohnung
- c) Versicherungsschutz
- d) Voraussichtliche Anzahl der täglich anfallenden Arbeitsstunden
- e) Sonstige Auskünfte (z.B. evtl. Kostenbeteiligung durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern)

8.2 EINSATZGRUNDBESTÄTIGUNG

Als Einsatzgrundbestätigung gelten:

- a) Ärztliche Bescheinigung oder Krankenhausbescheinigung beim Einsatzgrund Krankheit, Unfall, Entbindung, Ärztlich bestätigte Überlastung
- b) Bewilligungsschreiben des Sozialversicherungsträgers bei Kur- oder Erholungsaufenthalt

Einsatzgrundbestätigungen sind prognostisch in die Zukunft gerichtet auszustellen und haben zu enthalten:

- a) Name, Versicherungsnummer der arbeitsunfähigen Person
- b) Diagnose der Erkrankung, die zur Arbeitsunfähigkeit führt
- c) Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit
- d) Voraussichtliches Ende der Arbeitsunfähigkeit
- e) Ausstellungsdatum, Stempel und Unterschrift des Arztes bzw. Krankenhauses

8.3 FRISTEN

Die Einsatzgrundbestätigung ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab dem Tag der Meldung des Einsatzes beim BHD einzureichen. Wird die Einsatzgrundbestätigung nicht innert zwei Wochen vorgelegt, wird bis zum Tag der Vorlage der Vergütungssatz auf zumindest 50% (von 100% der Kosten) reduziert, sofern der Einsatz gemeldet wurde.

- b) Eine neuerliche bzw. verlängerte Einsatzgrundbestätigung ist innert zwei Wochen nach Ablauf der vorigen Krankmeldung dem BHD beizubringen, ansonsten kommt es zur Wiederholung der Kürzung.
- c) Bei einem ab zwei Tage dauernden stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt ist die Arbeitsunfähigkeit für die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes plus zwei Wochen als gegeben anzunehmen. Eine Einsatzgrundbestätigung ist für diesen Zeitraum nicht erforderlich. Die Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses sowie die Krankmeldung sollen bis spätestens 14 Tage nach Entlassung beim Betriebshelferdienst einlangen.
- d) Das Risiko von Ablehnungen auf Grund von Fristversäumnissen trägt ausschließlich der Antragssteller.

9 VERRECHNUNG UND ENTLOHNUNG

9.1 RECHNUNGSLEGUNG

Für die Einsatzkraft und die Einsatzbetriebe besteht die Verpflichtung, die Abrechnung der Einsätze **bargeldlos** abzuwickeln. Alle Einnahmen müssen dem Betriebskonto zufließen.

Im Falle der Vorfinanzierung durch die SVS sind die Originalstundenlisten zu verwenden und eine Rechnung (Vorlage SVS) vom Helfer zu übermitteln. In diesem Fall bezahlt die SVS den Helfer.

9.2 ABRECHNUNG

Die Einsatzkraft und der Betrieb haben am Einsatzende mit den hierfür vorgesehenen Formularen des BHD oder der SVS die Abrechnung zu erstellen. Als Grundlage für die Entlohnung gilt der bei der Einsatzmeldung ausgemachte Stunden- bzw. Tagessatz. Grundsätzlich werden für qualifizierte Fachkräfte Lohnvereinbarungen bis zur Höhe der jeweils geltenden Maschinenringsätze toleriert. Für die Einschulung auf einen Einsatz werden pro Fall maximal zehn Stunden vom BHD anerkannt.

Abrechnungsvarianten:

- Helfer wird von der SVS oder vom Landwirt zur Gänze vorfinanziert
- Lohnmodell: Helfer wird vom Landwirt angestellt und zur Gänze vorfinanziert
- Dienstnehmer MR oder BHD: Helfer wird von der LK bzw. BHD zur Gänze vorfinanziert
- Pauschale Betriebshilfe: Landwirt bekommt eine pauschale Abgeltung
- Zivildienstler: Der Betrieb hat einen Beitrag je geleisteter Stunde zu leisten und kostenlos Kost und Logis zur Verfügung zu stellen.
- Bei Familienhelferinnen werden die dort üblichen Sätze verrechnet. Selbstbehalte die durch Familienhelferinnen entstehen, werden durch den BHD nicht unterstützt.

9.3 KILOMETERGELD

Benötigt die Einsatzkraft das eigene Fahrzeug um an den Einsatzort zu gelangen, kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. Vom BHD werden maximal 100 km je Tag für Fahrten vom Wohnort zum Einsatzort und retour anerkannt.

Die Höhe des errechneten KM-Geldes wird mit dem Selbstbehalt den der Landwirt zahlt gegenverrechnet.

9.4 ABRECHNUNGSFRISTEN

Die Richtigkeit der Abrechnung ist vom Betriebsführer und der Einsatzkraft zu unterschreiben. Anschließend ist die Abrechnung umgehend - jedoch innerhalb von spätestens drei Monaten nach dem Ende des Betriebshilfeeinsatzes - beim BHD einzubringen.

Wird die Abrechnungsfrist überschritten, reduziert sich der Zuschuss des BHD bei einer Überschreitung

| | |
|--------------------------|----------------------------------|
| ab dem viertem Monat auf | max. 75 Prozent der Gesamtkosten |
| über zwölf Monate auf | 0 Prozent |

10 SELBSTBEHALT, VERMITTLUNGSBEITRAG

10.1 SELBSTBEHALT

- Bei Betriebs- und Haushaltshilfeeinsätzen, bei denen auch ein Zuschuss von der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) möglich ist, beträgt der Selbstbehalt mindestens 20 Prozent und in allen übrigen Fällen mindestens ein Drittel der aufgelaufenen Kosten (max. € 7.-/Std. Selbstbehalt) – ausgenommen Fahrtkosten.
- Bei Einsätzen am Betrieb und/oder im Haushalt bei welchen Pensionisten die Betriebsführer sind und bei welchen kein Zuschuss der SVS gewährt wird, werden Betriebshelfer mit max. 1/3 der Gesamtkosten unterstützt (max. € 14.-/Std. Selbstbehalt).
- Pauschale Betriebshilfe: Ein Kostenersatz ist ab dem 7. Tag nach Vorliegen des Einsatzgrundes möglich (ausgenommen Sonn- und Feiertage). Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach dem Betrag den die SVS in der pauschalen Betriebshilfe einsetzt.

10.2 VERMITTLUNGSBEITRAG

Für Nicht-Mitglieder, die auf Grund der Voraussetzungen für einen Einsatzfall Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen haben, wird vom BHD die formelle Abwicklung durchgeführt. Für die Bearbeitung kann der BHD je Fall 60,00 Euro, jedoch maximal 10 Prozent des Leistungsbetrages einheben.

11 KONTROLLE

Der BHD hat jederzeit die Möglichkeit eine Kontrolle durchzuführen.

12 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

12.1 AUSSCHUSS

Zur Beratung und Ausarbeitung von Empfehlungen an die zuständigen Gremien in allen mit der Einrichtung und Organisation des BHD zusammenhängenden Fragen, wird von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg ein Ausschuss für Recht, Steuer und Soziales gewählt.

Diesem Ausschuss gehören außer Kammerräten je ein Vertreter folgender Organisationen mit beratender Stimme an:

- > Amt der Vorarlberger Landesregierung
- > Vorarlberger Gemeindeverband
- > Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen
- > Landesverband der Maschinenringe Vorarlberg
- > Fachbereichsverantwortlicher des Betriebshelferdienstes
- > Landjugend Jungbauernschaft Vorarlberg
- > Bäuerinnenorganisation

12.2 ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Entscheidungen in Angelegenheiten des BHD ist das Präsidium der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg zuständig.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.
Bregenz, den 02.11.2023